

TOP 10

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Gartenstadt	08.09.2021	öffentlich

Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Gartenstadt Abgestellte Wohnmobile in der Leininger-/ Raschigstraße

Vorlage Nr.: 20213891

Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Die Anfrage zur Sitzung vom 24.02.2021 lautet:

b) Freier Parkraum wird regelmäßig durch 4 bis 5 Wohnmobile belegt. Handelt es sich hier um den gleichen Halter? Wenn ja darf ein Unternehmen diese Parkplätze als Betriebshof verwenden?

Wie bereits in der Stellungnahme zum 24.02.2021 mitgeteilt wurde ist die Frage nach dem Halter generell irrelevant. Die Grundlage der Verkehrsüberwachung bildet die Straßenverkehrs- Ordnung (StVO). Hiernach werden Verstöße sanktioniert.

Generell gilt: jedes ordentlich zugelassene Kraftfahrzeug (KFZ) darf im öffentlichen Verkehrsraum parken, sofern nicht ausdrücklich ein Verbot mittels Beschilderung oder gesetzlichem Haltverbot hergeleitet werden kann. Der Halter hat lediglich eine Sorgfaltspflicht. Diese sieht vor, dass spätestens alle drei Tage nach der Örtlichkeit, an der das KFZ abgestellt ist, gesehen werden muss, um sicher zu stellen, dass sich an der Verkehrssituation nichts verändert hat (z.B. Haltverbotszonen durch Baumschnittarbeiten o.ä.). Die StVO unterscheidet nicht zwischen gewerblich oder privat genutzten Fahrzeugen, da der öffentliche Verkehrsraum generell jedem zur Verfügung steht. Ebenso gibt es keine Begrenzung wie viele Fahrzeuge ein Halter haben darf.

An allen Ortsteileinfahrten in Ludwigshafen ist die Beschilderung mit Verkehrszeichen (VZ) 253 "Zufahrt für Kraftfahrzeuge über 3,5 t verboten" mit Zusatzschild "Lieferverkehr und Zufahrt zu den Betriebshöfen frei" angebracht. Dies bedeutet, dass sofern die Wohnmobile ordentlich abgestellt sind, eine Sanktion nur im Hinblick auf das zulässige Gesamtgewicht erfolgen kann.

Die in Frage stehenden Wohnmobile wurden seitens der Verkehrsüberwachung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diese ausschließlich unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht liegen.